



*Bürgergesangverein Naumburg*



*Gegründet 1862*

# **Satzung**

## **Bürgergesangverein 1862 Naumburg**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Bürgergesangverein 1862 Naumburg mit Sitz in 34311 Naumburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Kultur, insbesondere des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, dass sich die singende Mitgliedschaft durch regelmäßiges Proben und für öffentliche Auftritte vorbereitet.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Vergütung**

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Der Bürgergesangverein 1862 Naumburg besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die das Bestreben hat den Verein zu unterstützen ohne selbst zu singen.

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal im Jahr zu zahlen. Über die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung abgestimmt.

Der Vorstand kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen, das sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

Hierüber entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand mündlich oder schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen schwer verstößt.

Wenn der Jahresbeitrag nach dreimaliger Anmahnung nicht bezahlt wurde, oder mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen anzuhören.

Der Ausschließungsbeschluss sowie der Grund sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Die Jahreshauptversammlung wird erneut darüber entscheiden.

## **§ 8 Interne Regelungen**

Zur Anerkennung der Vereinszugehörigkeit werden aktiven Mitgliedern vereinsinterne Ehrungen zugebracht, und zwar für 20-, 30- und 55-jährige Mitgliedschaft erteilt.

Passive Mitglieder werden vereinsintern nicht geehrt.

Aktive Vereinsmitglieder erhalten ein Ständchen zum 50. und 60. Geburtstag. Ab dem 65. Geburtstag werden alle 5 Jahre Ständchen gesungen.

Passive Vereinsmitglieder erhalten ein Ständchen ab dem 60. Geburtstag und danach im 5-Jahres-Rhythmus.

Des Weiteren wird beim Anlass der Grünen, Silbernen, Goldenen, Diamantenen, Eisernen Hochzeit eines jeden Mitgliedes gesungen.

Beim Begräbnis eines verstorbenen Mitgliedes stellt der Verein die Sargträger, beteiligt sich am Trauerzug und gestaltet das Begräbnis, so weit wie möglich, gesanglich mit.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, bei allen Chorproben und den musikalischen Veranstaltungen nach besten Kräften mitzuwirken.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem 1. u. 2. Kassierer
5. den 3 Notenwarten
6. den 3 Fahmenträgern

Der Vorstand wird auf zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied in der Wahlzeit aus, so entscheidet der Vorstand welche Person die Aufgaben bis zum nächsten Wahltermin wahrnimmt.

Chorleiter werden durch den Vorstand berufen und ein Chorleitervertrag abgeschlossen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, hierzu wird mündlich oder schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder Schriftführer eingeladen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich im Protokoll niederzuschreiben

In der Gesangsstunde ist die Anwesenheitsliste von einem Vorstandsmitglied zu führen.

Der 1. Vorsitzende verwahrt das Vereinssiegel.

## **§ 11 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres durch den Vorstand einzuberufen oder, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin, an alle aktiven und passiven Mitglieder, die der Teilnahme verpflichtet sind.

Agenda der Jahreshauptversammlung:

Bericht des Schriftführers  
Kassenbericht des Kassierers  
Bericht des 1. Vorsitzenden  
Bericht des Chorleiters  
Bericht der Kassenprüfer  
Entlastung des Vorstandes nach Antrag durch die Kassenprüfer  
Neuwahl des Vorstandes, alle zwei Jahre  
Neuwahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr  
Aussprache zu den Berichten

Alle Abstimmungen erfolgen offen, oder geheim wenn diese beantragt wird.

Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 12 Auflösung**

Zur Auflösung der Vereins sind  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Zu einer Änderung dieser Satzung sind  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäßen einberufenen Jahreshauptversammlung erforderlich.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 08.12.2007 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Naumburg, 08.12.2007

Rainer Rabanus

1.Vorsitzender

